

Gemeinde Süderbrarup – B-Plan Nr. 44 „Brebek/ Ruruper Straße“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (zur öffentlichen Auslegung)

- a. Archäologisches Landesamt vom 04.05.2021
- b. Kreis Schleswig-Flensburg (UNB, UWB) vom 14.06.2021
- c. LLUR techn. Umweltschutz vom 25.05.2021
- d. LLUR Untere Forstbehörde vom 18.05.2021
- e. Landwirtschaftskammer 26.05.2021
- f. Wasser- und Bodenverband Angelner Auen vom 07.05.2021
- g. Innenministerium – Landesplanung – vom 14.07.2021

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

GR ZWO Planungsbüro für Stadt und Region
Camilla Grätsch Sönke Groth GbR
z.Hd. Frau Camilla Grätsch
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 04.05.2021/
Mein Zeichen: Süderbrarup-Bplan44/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 04.05.2021

Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Süderbrarup für das Gebiet „OT Brebel – Ruruper Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB`s gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Grätsch,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

GR Zwo - Planungsbüro für Stadt und Region
Camilla Grätsch • Sönke Groth GbR
z. Hd. Frau grätsch
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.05.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-KL/115 B 44

Schleswig,
14. Juni 2021

Gemeinde Süderbrarup: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „OT Brebel – Ruruper Straße“**

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Planung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Süderbrarup wird seitens der unteren **Naturschutzbehörde** Folgendes angemerkt:

- Innerhalb des Vorentwurfes der Planung wird auf Seite 3 angemerkt, das im Norden des Plangebietes 8 m Knick zur Ermöglichung der baulichen Entwicklung gerodet werden müssen. Weiterhin ist auf Seite 7 dargestellt das 20 m Knick für die Umsetzung der Planung in Anspruch genommen werden sollen. Hier ist eine Klarstellung über die tatsächliche Inanspruchnahme der gewachsenen Knickstruktur erforderlich.
Die geplante Inanspruchnahme des Knicks ist innerhalb der Planzeichnung ohne Längenabgaben dargestellt, die Inanspruchnahme der Knickstruktur ist innerhalb der Planzeichnung mit Angaben über die Maße darzustellen.
- Für die Planung der baulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereiches kann eine Knickrodungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden, sofern die Angaben über die tatsächliche Lage klargestellt ist.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Der erforderliche Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt sowie die erforderliche Knickneuanlage soll gemäß den Angaben innerhalb des Planungsunterlagen über ein geplantes Ökokonto im Norden des Geltungsbereiches erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass das sich derzeit in Erarbeitung befindliche Ökokonto nur dann für die Kompensation des Eingriffs erfolgen kann, wenn die Genehmigung des Ökokontos erfolgt ist und der Anerkennungsbescheid vorliegt.

- Die beschriebenen Bauzeitenregelungen für die Beseitigung des beschriebenen Nachklärteiches sowie für den Eingriff in bestehende Gehölzstrukturen ist verbindlich einzuhalten, damit es zu keinem Verstoß gemäß § 44 BNatSchG kommt.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 44 „OT Brebel, Ruruper Straße“ in der Gemeinde Süderbrarup keine grundsätzlichen Bedenken.

Es ist planerisch vorgesehen, den vorhandenen Nachklärteich zu beseitigen und das anfallende Schmutzwasser über eine kompakte Kleinkläranlage zu beseitigen. Das wird auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht als sinnvoll angesehen.

Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist ebenso ein Entwässerungskonzept zu erstellen.

Da der Untergrund eine Versickerung schwerlich zulässt, ist das Regenwasser gedrosselt (5 l/s) über ein Rückhaltebecken oder ein langgezogenes Grabensystem abzuleiten. Auch Regenzysternen mit eingebautem Rückhaltevolumen können hier einen guten Beitrag leisten.

Das Entwässerungskonzept ist spätestens mit dem Bauantrag einzureichen, sollte aber im Vorwege mit der unteren Wasserbehörde abgesprochen werden.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Lausen)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

GR ZWO per Mail
Planungsbüro für Stadt und Region
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Nord
Ihr Zeichen: 5-128-21 ha/ni
Ihre Nachricht vom: 29.04.2021
Mein Zeichen: 7815-B 2021/280
Meine Nachricht vom:

Holger.Wiesner@llur.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

25.05.2021

Gemeinde Süderbrarup

Bebauungsplan Nr. 44 „OT Brebel „Ruruper Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des
Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein | Postfach 21 41 | 24911 Flensburg

GR Zwo
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Nur per E-Mail an: c.graetsch@grzwo.de

Dezernat 54 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 03.05.2021
Posteingang: 04.05.2021
Mein Zeichen: 7414.22/23/2021
Meine Nachricht vom: /

Julia Thiele
Julia.Thiele@llur.landsh.de
Telefon: 0461 804-490
Telefax: 0461 804-240

18.05.2021

Gemeinde Süderbrarup
Bebauungsplan Nr. 44 für das Gebiet „OT Brebel – Ruruper Straße“
- frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Süderbrarup berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Forstbehördliche Belange sind in der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

GR ZWO PLANUNGSBÜRO
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg



Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172
Fax-Durchwahl 94 53-

229
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

26. Mai 2021

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Süderbrarup, OT Brebel

AZ.

B-Plan Nr. 44 „OT Brebel - Rurup-Strasse“

Satzung

F-Plan

Sehr geehrter Frau Grätsch,

aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen

WaBoV der Angelner Auen, Kappelner Str. 48b, 24392 Süderbrarup

**Planungsbüro GRzwo
Frau Grätsch
Ballastbrücke 12

24937 Flensburg**

Wasser- und Bodenverband der
Angelner Auen
Kappelner Str. 48b
24392 Süderbrarup

Telefon 04641/529
Telefax 04641/1290
e-mail: info@wabov-daa.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE09 2175 0000 0070 0100 03
BIC NOLADE21NOS

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
E-Mail vom 03.05.2021	10-2021-11	07.05.2021

Gemeinde Süderbrarup: B-Plan Nr. 44 "OT Brebel - Ruruper Straße" - frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Landesplanungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zu dem Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

1. Abstandsregelungen

Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Der Angelner Auen sind in Bezug auf die geforderten Abstandsregelungen von der geplanten Maßnahme unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegende Karte).

2. Regenwasserbewirtschaftung / Hydraulische Drosselung:

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet.

Durch die zusätzliche Versiegelung und den Wegfall des Nachklärteiches, werden die Abflussspitzen im überplanten Gebiet verstärkt.

Für den überplanten Bereich ist ein **Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung** vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

Darin ist Bewirtschaftung des gesammelten Regenwassers aller vorhandenen und neu versiegelten Flächen darzulegen.

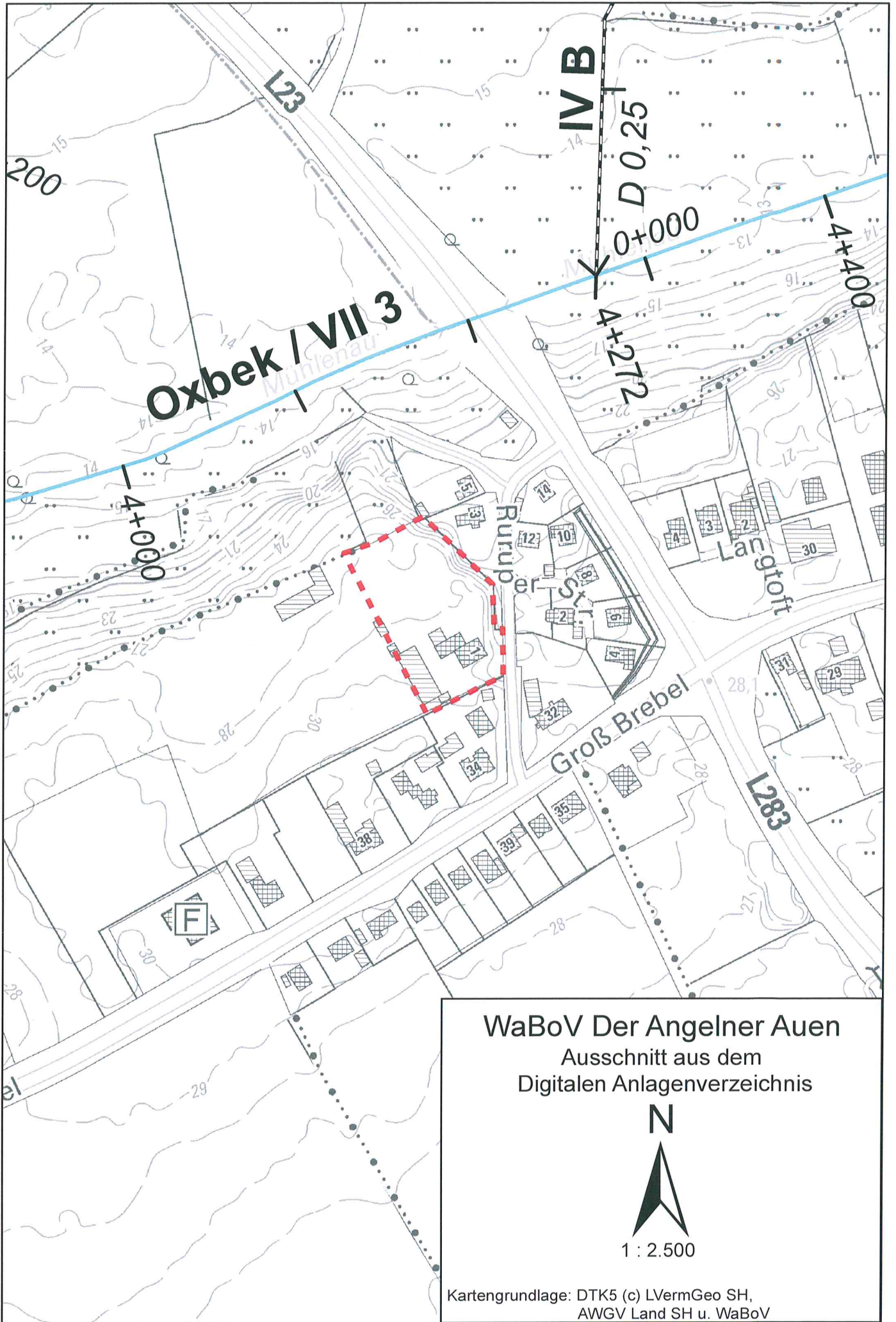
Vor der Einleitung in ein Verbandsgewässer ist der Volumenstrom auf maximal 10 l/s zu drosseln. Der rechnerische Nachweis ist gegenüber dem Verband nachzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Sören Petersen
(Verbandsvorsteher, WaBoV der Angelner Auen)



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

GR Zwo Planungsbüro
Ballastbrücke 12
24937 Flensburg

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.05.2021
Mein Zeichen: IV 624 - 32695/2021
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

14. Juli 2021

nachrichtlich:

Amt Süderbrarup mit einer Kopie
Der Amtsvorsteher für die Gemeinde
Hauptamt Süderbrarup
Königstraße 5
24392 Süderbrarup

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);

- **Bebauungsplan Nr. 44 "OT Brebel - Ruruper Straße" der Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Frühzeitige Unterrichtung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB** – Mail vom 03.05.2021
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg** vom 14.06.2021

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Süderbrarup informiert. Die Gemeinde beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung eines im Ortsteil Brebel ansässigen Garten- und Landschaftsbaubetriebs zu schaffen. Zu den vorhandenen baulichen Anlagen soll zunächst die Errichtung eines Wohnhaus für den Betriebsleiter sowie ein weiteres

Wohngebäude ermöglicht werden. Zudem ist die Umgestaltung des Eingangsbereiches vorgesehen. Dafür soll ein Mischgebiet festgesetzt werden.

Das ca. 0,58 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Groß-Brebel, westlich der Ruruper Straße.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Plangeltungsbereich als gemischte Baufläche dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderbrarup wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Grundsätzliche Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen nicht. Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung diesem nicht entgegenstehen.

Es sei jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass Mischgebiete nach § 6 BauNVO gleichermaßen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen.

Sollten sich bei der späteren Realisierung der Planung statt der in Aussicht genommenen Nutzungsmischung deutlich überwiegend oder sogar ausschließlich Wohnnutzungen einstellen, so würden von den Gerichten im Zuge von Rechtsstreitigkeiten (zum Beispiel im Hinblick auf das Ausmaß hinzunehmender Immissionen) nicht die Festsetzungen des Bauleitplanes, sondern generell die tatsächlichen entstandenen Nutzungen zur Entscheidungsfindung herangezogen – in solchen Fällen also das faktische (allgemeine) Wohngebiet.

Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde prüfen, mit welchen Steuerungsinstrumenten auf die dann ggf. erforderliche Durchmischung gewerblicher und wohnbaulicher Nutzungen hingewirkt werden soll.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass der Umweltbericht entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu verfassen ist, da ein unvollständiger Umweltbericht grundsätzlich einen beachtlichen Verfahrensmangel darstellt. Lediglich ein in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht ist als Verfahrensfehler nach § 214 Absatz 1 Nummer 3 BauGB unbeachtlich.

Den Umfang und die Detaillierungstiefe der Umweltprüfung muss die Gemeinde in dem § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 BauGB beschriebenen Rahmen ausfüllen. Mit der BauGB Novelle 2017 wurde die Struktur des Umweltberichts an die Nummer 5 des Anhangs IV der UVP Änderungsrichtlinie angepasst (siehe Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 BauGB).

Die Struktur des Umweltberichts wurde teilweise nur marginal geändert aber auch um Angaben, die sich auf konkrete Vorhaben bzw. Projekte beziehen, in beutendem Umfang erweitert. Insbesondere wurde der Teil 2 der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, erheblich erweitert.

Je konkreter die Vorhabenplanung bereits ausgestaltet ist, umso differenzierter hat der Umweltbericht die Betroffenheit der berührten Umweltbelange darzustellen, bzw. umso höher ist der Rechtfertigungsaufwand, gewisse Teile keiner Untersuchung zu unterziehen. Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, dem Umweltbericht die komplette Anlage 1 zugrunde zu legen.

gez. Daniel Möller